

Das Geodateninfrastrukturgesetz Brandenburg

Im Aufbauprozess der Geodateninfrastruktur des Landes Brandenburg stellen die Infrastructure for Spatial Information in Europe (INSPIRE)-Richtlinie der Europäischen Union (EU) und das Geodateninfrastrukturgesetz als INSPIRE-Umsetzung einen entscheidenden Meilenstein dar. Mit ihnen konnten Pflichten für die Geodaten und Geodatendienste bereitstellenden Behörden einerseits und Rechte der Nutzer andererseits begründet werden.

Warum brauchen wir eine Geodateninfrastruktur?

Die Verfügbarkeit aktueller, flächendeckender Geodaten stellt eine elementare Voraussetzung für nachhaltiges administratives und politisches Handeln in Brandenburg dar. Für viele raumbezogene Entscheidungen auf allen Ebenen sowie in allen Zweigen der Verwaltung und in der Wirtschaft werden Geodaten nur projektspezifisch erfasst und in Fachinformationssystemen geführt, ohne dass andere Stellen, die gleiche oder ähnliche Informationen benötigen, davon erfahren. Dies hat zu einer redundanten und unwirtschaftlichen Erfassung und Aktualisierung von Geodaten geführt. Der volkswirtschaftliche Aufwand für Aufbau und Laufendhaltung von Fachinformationssystemen ist erheblich. Zudem fehlt es häufig an einem einheitlichen Raumbezug, der gemeinsame Auswertungen von Daten verschiedener Stellen erst ermöglicht, so dass „Insellösungen“ entstehen, die für jeweils andere Fachdisziplinen gar nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand nutzbar sind.

Geodateninfrastruktur in der Zeit vor INSPIRE

Der Föderalismus in Deutschland und die hieraus resultierenden Zuständigkeiten für die Erhebung, Führung und Bereitstellung von Geodaten führen zum Aufbau von Geodateninfrastrukturen (GDI) auf allen Verwaltungsebenen, auch in den Ländern. Einen die GDI betreffenden Beschluss haben die Chefs der Staats- und Senatskanzleien von Bund und Ländern bereits am 27. November 2003 gefasst. Als Steuerungseinheit wurde ein Lenkungsgremium Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) eingerichtet. Diesem wurde eine von Bund und Ländern paritätisch besetzte Koordinierungsstelle beim Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) zugeordnet, welche inzwischen um die bundesweiten Aufgaben der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie erweitert wurde. Diese gesamtstaatliche Aufgabe wird auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung GDI-DE geregelt. Die Abstimmung und der Beschluss von Standards im Lenkungsgremium geben den strategischen Rahmen für den Aufbau der GDI-DE vor,

um digital geführte Geodaten mit den Techniken zeitgemäßer Kommunikationsverarbeitung über offene Leitungswege verfügbar zu machen.

Brandenburg hat die erforderlichen Maßnahmen durch Kabinettsbeschlüsse in den Jahren 2004 bis 2006 (1703/04, 258/05 und 410/06) eingeleitet. Das Kabinett hatte die Erarbeitung einer Konzeption zum Aufbau der Geodateninfrastruktur Brandenburg bis hin zum Aufbau einer gemeinsamen Geodateninfrastruktur für die Region Berlin/Brandenburg (GDI-BE/BB) eingefordert. Anlässlich der gemeinsamen Sitzung der Landesregierungen Berlins und Brandenburgs am 20. Januar 2009 wurde ein Masterplan für den Aufbau einer gemeinsamen Geodateninfrastruktur verabschiedet.

Infrastructure for Spatial Information in Europe (INSPIRE)

Am 15. Mai 2007 ist die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft – im Folgenden INSPIRE-Richtlinie – in Kraft getreten. Sie greift Herausforderungen der Bereitstellung raumbezogener Daten (Geodaten) im europäischen Kontext auf und verlangt unter dem Stichwort „Interoperabilität“ einen über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg harmonisierten Zugang zu diesen. Die Richtlinie verpflichtete die Mitgliedstaaten zur Umsetzung in landeseigene Vorschriften. In Brandenburg ist dies insbesondere durch das Brandenburgische Geodateninfrastrukturgesetz (BbgGDIG) vom 13. April 2010 geschehen.

Die INSPIRE-Richtlinie wird durch EU-Verordnungen und -Entscheidungen

ergänzt, die unmittelbar in den europäischen Staaten gelten. INSPIRE stützt sich darüber hinaus auf die von den Mitgliedstaaten eingerichteten und verwalteten Geodateninfrastrukturen.

Um Geodaten interoperabel verfügbar zu machen, trifft die INSPIRE-Richtlinie konkrete Aussagen und nennt Instrumente für die bestehenden Datenführungen sowie -bereitstellungen. Mit Geodatendiensten sollen Geodaten im Internet gesucht und dargestellt werden können. Für die weitere Nutzung der Daten sollen Geodatendienste für einen Download sowie für mögliche Transformationen – z. B. bei Anpassungen an verschiedene geodätische Referenzsysteme – bereitgestellt werden. Sowohl die Geodaten als auch die Geodatendienste sind mit Metadaten standardisiert zu beschreiben. Der Betrieb der GDI wird bis hin zur kommunalen Ebene die Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsprozessen bspw. in stadtplanerischen, wasser- und abfallwirtschaftlichen, naturschutz- oder straßenverkehrsrelevanten Belangen vorantreiben und zu erheblichen Effizienzsteigerungen und damit finanziellen Entlastungen führen.

Mit dem BbgGDIG wird die INSPIRE-Richtlinie 1:1 transformiert. Gegenüber den Kommunen trifft der Gesetzentwurf lediglich die für die Umsetzung der Richtlinie unerlässlichen Regelungen. Der Gesetzentwurf verursacht keine über die Richtlinie hinausgehenden, auf eigenem inhaltlichen Gestaltungsspielraum beruhenden Regelungen. Im Übrigen ist zu beachten, dass die INSPIRE-Richtlinie den Verwaltungsaufwand für die Kommunen verringern soll, weil beispielsweise für Genehmigungs- und Planungsverfahren erforderliche Infor-

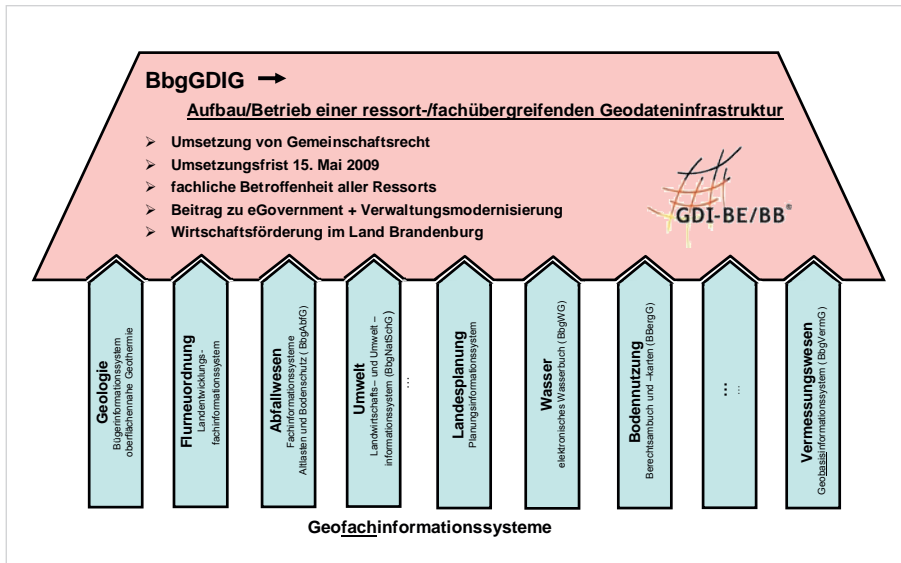


Abb. 1: Verhältnis des BbgGDID zum BbgVermG und anderen Rechtsetzungen, Quelle: Innenministerium

mationen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Das BbgGDIG lässt die dezentrale Verantwortung für die Daten und die Realisierung ihrer Bereitstellung nach der jeweiligen Fachrechtsnorm unberührt. Für die Nutzer erfolgt der Zugang zur Geodateninfrastruktur über ein zentrales Geoportal mit Such- und Visualisierungsfunktionen, ohne dass Kenntnisse des Nutzers über den Lagerungsort der Geodaten erforderlich sind.

Das Verhältnis des BbgGDIG zu spezifischen Fachrechtsnormen kann als fachübergreifender zu fachspezifischen Regelungen klassifiziert werden. Insofern ergänzen sich diese. Auch finden sich beispielsweise im Umweltinformationsrecht, im Vermessungs-, Naturschutz- oder Wasserrecht bereits Verpflichtungen zur Nutzung von Informationsnetzen oder Datenbanken sowie elektronischer

Verfahren zwecks Informationsbereitstellung.

Das BbgGDIG im Einzelnen

Ziel und Anwendungsbereich des Gesetzes (§§ 1 und 2)

Ziel des BbgGDIG ist der Aufbau und der Betrieb der Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg. Es ist damit auf eine dauerhafte Wirkung ausgelegt.

Es nennt als Nutzer die öffentlichen Stellen, die Wirtschaft, die Wissenschaft und die Einzelnen (Bürger), als Verpflichtete die Adressaten des Gesetzes, nämlich Behörden und sonstigen Stellen mit öffentlichen Aufgaben.

Die Forderung, dass die Geodaten „für eine breite Nutzung nachhaltig, aktuell und in hoher Qualität zur Verfügung stehen sowie einfach und schnell zugänglich“ sein sollen, sowie der Hinweis, dass nicht nur Pflichten auferlegt, sondern auch

Rechte für die Nutzer eröffnet werden, unterstreicht auch nach Auffassung der Zeitschrift GeoBusiness [FISCHER, S.27 ff.] die bürger- und wirtschaftsfreundliche Zielsetzung des Gesetzes.

Begriffsbestimmungen

Das BbgGDIG folgt mit seinen Begriffsdefinitionen in § 3 der INSPIRE-Richtlinie und dem Architekturkonzept der GDI-DE.

- Geodaten haben als kennzeichnendes Element einen Raumbezug, über den sie miteinander verknüpft und dargestellt werden können. Sie beschreiben Objekte und Sachverhalte, die durch eine Position im Raum direkt (z. B. durch Koordinaten) oder indirekt (z. B. durch Beziehungen) referenzierbar sind.
- Metadaten („Daten über Daten“) beschreiben Geodaten und Geodatendienste. Metadaten dienen einer semantischen Strukturierung von Geodaten und Geodatendiensten und sind die Grundlage für ihr Auffinden im Geodatennetzwerk der Geodateninfrastruktur.
- Geodatendienste gehören zu den Netzdiensten, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form über ein Netzwerk zugänglich machen und austauschen bzw. Funktionen auf entfernten Rechnern aufrufen und damit zur Automatisierung geeignet sind.
- Den Suchdiensten, die über eine Mensch-zu-Maschine- oder Maschine-zu-Maschine-Kommunikation genutzt werden, liegen Metadaten in einem Katalog oder einem Register zu Grunde, mit denen sich Geodaten und Geodatendienste auffinden lassen. Damit wird die Basisfunktion der Metadaten in der Geodateninfrastruktur deutlich.

- Darstellungsdienste (internetbasierte Anwendungen) ermöglichen es, Geodaten am Bildschirm in verschiedenen Ausschnitten („verschieben“) und Maßstäben („vergrößern/verkleinern“) zu betrachten. Sie beinhalten ferner die Möglichkeit, Geodaten verschiedener Themenbereiche gemeinsam darzustellen („zu überlagern“) und Legendeninformationen und Metadateninhalte anzuzeigen. Die Begriffe „verschieben“ und „überlagern“ beschränken sich ausdrücklich auf die bildschirmgebundene Darstellung. Sie schließen eine physikalische Datenspeicherung (Download) mit dem Ziel der lizenzgebundenen Weiterverwendung ebenso wie das Ausdrucken aus.
- Downloaddienste dienen dem Herunterladen von Geodaten und der Ablage auf einem eigenen Server zur weiteren Verwendung wie dem Einbinden der betreffenden Geodaten in eigene Angebote. Es handelt sich um eine unmittelbare, eigene physikalische Datenspeicherung.
- Transformationsdienste sollen Geodaten, die in verschiedenen Koordinatensystemen vorliegen und mittels gängiger Transformationsmethoden in ein gemeinsames Koordinatensystem überführt werden können, entsprechend umwandeln. Das Darstellen von Geodaten verschiedener Herkunft in gemeinsamen Koordinatensystemen ist eine Grundvoraussetzung für deren Interoperabilität.
- Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten stellt eine Kernforderung dar. Die Grundlage zur Vernetzung von Geodaten und Geodatendiensten bilden gemeinsame Standards international anerkannter Gremien wie

der International Standardization Organisation (ISO), dem Open Geospatial Consortium (OGC) oder dem World Wide Web Consortium (W3C). Die Standardisierung und Harmonisierung folgt aus der Erarbeitung europaweit geltender Durchführungsbestimmungen.

- Netzdienste umschreiben einen Begriff, der über die Geodatendienste hinausreicht, diese aber mit umfasst. Hierzu zählen beispielsweise auch Betriebsdienste, Sicherheitsdienste und Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs.
- Für Geoportale stellt das BbgGDIG klar, dass sie keine Geodaten enthalten müssen, sondern den Zugang zu Geodaten über Geodatendienste und weitere Netzdienste ermöglichen. Eine Geodateninfrastruktur kann auch über mehrere Geoportale verfügen, die dann zu einem Portalverbund zusammengefasst werden können, um Kommunikation, Transaktion und Interaktion unabhängig vom jeweiligen Zugangspunkt zu gewährleisten.

Betroffene Geodaten und Geodatendienste

§ 4 sagt aus, dass nur Geodaten, die in Verwendung stehen und alle in den Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Kriterien erfüllen, dem Gesetz unterliegen. Bereits archivierte Daten müssen nicht nachträglich angepasst werden.

- Nr. 1 schränkt den Geltungsbereich auf Geodaten des Hoheitsgebietes Brandenburgs ein.
- Nr. 2 stellt ausschließlich auf Geodaten ab, die in elektronischer Form vorliegen, da nur solche Daten in computergestützten Netzwerken Ver-

wendung finden können. Somit müssen Geodaten, die derzeit nicht in elektronischer Form vorliegen, nicht neu erfasst werden.

- Nr. 3 schränkt auf Geodaten von Behörden ein.
- Nr. 4 schränkt auf 34 Geodatenthemen ein, die in den Anhängen 1, 2 und 3 des Gesetzes näher beschrieben werden.

Für den Fall, dass Geodaten als Kopien in verschiedenen Behörden vorliegen, gelten die Regelungen des BbgGDIG nur für die Ursprungsversion (Referenzversion) der Daten. Das bedeutet, dass lediglich die Behörde, welche die Ursprungsversion der Geodaten führt, für deren interoperable Bereitstellung verantwortlich ist.

Für die Kommunen gilt eine weitere Einschränkung: Die Gemeinde oder der Gemeindeverband muss einer bestehenden rechtlichen Verpflichtung zur Erfassung oder Verbreitung der betreffenden Daten unterliegen. Diese Verpflichtung muss eine elektronische Führung und Bereitstellung umfassen. Soweit bisher absehbar, behandeln die Anhänge 1 und 2 des BbgGDIG ausschließlich Themen, zu denen der betreffende Datenbedarf resultierend aus staatlichen Aufgaben oder aus Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung befriedigt werden kann. Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben könnten über Anhang 3 des BbgGDIG betroffen sein. Dies kann aber erst eingeschätzt werden, wenn die von der Kommission noch zu verabschiedenden Durchführungsbestimmungen vorliegen, und beträfe evtl. z. B. Daten der Bauleitplanung (§ 2 Baugesetzbuch) oder Daten der Lärmkartierung (34. Bundesimmissionschutzverordnung). Hier sind Metadaten ab 2013 und bestehende Geodaten ab 2019 INSPIRE-konform bereit zu stellen.

Allgemeine Regelungen zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten

§ 5 setzt u. a. den Grundsatz um, dass sich die Interoperabilität der Geodaten nur mit vertretbarem Aufwand sicherstellen lässt, wenn diese Daten einen gemeinsamen Bezug haben. Als gemeinsame Bezugsgrundlage sind geeignete Geobasisdaten zu nutzen. Durch die Regelung wird den Daten des amtlichen Vermessungswesens eine ressortübergreifende Basisfunktion als fachneutrale Kernkomponente der Geodateninfrastruktur zugewiesen. Alle Behörden sind verpflichtet, ihre Geodaten auf dieser Grundlage zu erfassen und zu führen.

§ 6 verpflichtet die Behörden u. a. dafür Sorge zu tragen, dass die bei ihnen vorhandenen Geodaten und Metadaten über Dienste verfügbar sind. Die Formulierung „gewährleisten“ zwingt nicht zum eigenen Aufbau von Diensten. Sie ermöglicht ausdrücklich die – politisch gewollte – Zusammenarbeit verschiedener Behörden, z. B. unter Nutzung der Dienste zentraler Geoportale.

§ 7 verpflichtet die Behörden zur Erstellung, Führung und Aktualisierung von Metadaten zu Geodaten und Geodatendiensten. Die in den Metadaten enthaltenen Informationen sind wesentlich für den Zugang und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten.

Geodateninfrastruktur, Geoportal und öffentliche Bereitstellung

§ 9 Abs. 1 stellt klar, dass mit dem Gesetz ein Beitrag zum Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur geleistet wird. Ihr Aufbau und Betrieb machen eine Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen erforderlich. Absatz 2 trägt

der Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit des Landes Brandenburg mit dem Bund und den anderen Bundesländern, insbesondere mit dem Land Berlin, beim Aufbau und Betrieb einer übergreifenden nationalen Geodateninfrastruktur Rechnung.

§ 9 Abs. 3 sieht die Einrichtung eines Geoportals als Zugang zum elektronischen Netzwerk vor. Das Geoportal soll öffentlich zugänglich sein. Im Rahmen des Aufbaus der GDI-DE wird angestrebt, die bereits vorhandenen oder in der Entwicklung befindlichen Zugänge der verschiedenen Verwaltungsebenen zu einem sogenannten „Portal-Verbund“ auszubauen. Mit Blick auf die Erfahrung und Fachkompetenz in der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) soll hier das zentrale Geoportal eingerichtet werden.

§ 11 verlangt die grundsätzliche öffentliche Verfügbarkeit von Geodaten und Geodatendiensten. Es handelt sich um keine völlig neue Forderung, weil dieser Öffentlichkeitsgrundsatz bereits über das Umweltinformationsgesetz sowie Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz im staatlichen Recht verankert ist.

Koordinierung

§ 10 legt die organisatorischen Grundlagen, indem er das Lenkungsgremium GDI-DE, nationale INSPIRE-Anlaufstelle, im Land Brandenburg von einer ressortübergreifenden Kontaktstelle unterstützen lässt. Sie ist beim Landesbetrieb LGB angesiedelt. Ab 2010 bis mindestens 2019 werden von dort insbesondere Berichterstattungspflichten gegenüber der Kommission sowie zunehmende Koordinierungsverpflichtungen im Land wahrgenommen.

Zugangsbeschränkungen

Leider widerspricht der Grundsatz der öffentlichen Verfügbarkeit von Geodaten, der der INSPIRE-RL und damit dem BbgGDIG innewohnt, teilweise anderen Rechtsnormen. So verweist schon § 9 Abs. 5 darauf, dass weder Datenschutz noch Urheberrechtsschutz ausgehebelt werden können.

Ausführlicher wird in § 12 der Schutz öffentlicher und sonstiger Belange behandelt. Bei den Schutzgütern der internationalen Beziehungen, der Verteidigung und der öffentlichen Sicherheit wirkt sich eine Bekanntgabe von Informationen bereits dann nachteilig aus, wenn sie eine Gefährdungslage schafft oder erhöht, z. B. die Gefahr einer Sabotage oder eines terroristischen Angriffs. Der Zugang ist jedoch zu gewähren, wenn das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

Ein anderes Schutzgut ist z. B. der Schutz von Umweltbereichen, bspw. soll sichergestellt werden, dass Aufenthaltsorte seltener Tierarten nicht durch die Preisgabe von Standorten gefährdet werden.

Ein Schutzgut ist auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt wird. Ein Zugang zu Geodaten ist grundsätzlich abzulehnen, wenn durch das Bekanntgeben der Information personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, es sei denn, dieser hat der Bekanntgabe zugestimmt. Hierbei ist im Einzelfall zwischen dem Informationsanspruch des Antragstellers und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzuwägen.

Schutz genießen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis liegt dann vor, wenn Tatsachen im Zusammenhang mit einem

wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem Willen des Geschäftsinhabers geheim gehalten werden sollen.

Die Abwägung des öffentlichen Interesses an der Verfügbarkeit der entsprechenden Geodaten mit dem Schutzanspruch, der den Zugang beschränkt, wird in vielen Fällen nicht einfach sein.

Gebühren und Entgelte

§ 13 Abs. 1 räumt die Möglichkeit ein, für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten, Gebühren (öffentlich-rechtlich) oder Entgelte (zivilrechtlich) zu fordern. Die folgenden Absätze schränken diese Möglichkeit spezifiziert ein.

§ 13 Abs. 2 stellt klar, dass Suchdienste kostenlos zur Verfügung stehen. Absatz 3 ergänzt, dass die gebühren- und entgeltfreie Nutzung grundsätzlich auch für Darstellungsdienste gilt. Hier wird zugleich deutlich gemacht, dass eine Weiterverwendung der über den Darstellungsdienst verfügbar gemachten Geodaten verhindert werden kann. Für Darstellungsdienste können im Ausnahmefall Gebühren oder Entgelte gefordert werden, wenn dies zur Refinanzierung der Pflege der Geodaten und Geodatendienste erforderlich ist. Dies gilt wenn „große Datenmengen“, die „häufig aktualisiert werden“, betroffen sind. So lassen sich Wetterdaten nicht mehr kommerziell vermarkten, wenn sie flächendeckend, zeitnah mit hohem Aktualisierungszyklus und qualitätsgesichert am Bildschirm abgerufen werden können. Als Gegenbeispiel können die Geobasisdaten benannt werden. Sie erfüllen die genannten Voraussetzungen nach Auffassung des Autors nicht. Die Forderung von Gebühren oder Entgelten für Darstellungsdienste sollte sehr restriktiv eingesetzt werden.

Verordnungsermächtigungen (§ 14) Rechtsverordnungen für die Umsetzung der Durchführungsbestimmungen der Richtlinie werden voraussichtlich nicht notwendig werden, weil die EU-Kommission sie als unmittelbar geltende Verordnungen oder Entscheidungen herausgegeben hat oder herausgeben will.

Dagegen könnte für die Praxis eine Verordnungsermächtigung größere Bedeutung erlangen, die die Festsetzung der Geodaten und Geodatendienste vorsieht, die ohne eine Einzelfallprüfung oder für bestimmte Verwendungszwecke allgemein zugänglich sind. Auch hier lobt die schon zitierte Zeitschrift GeoBusiness [FISCHER, S. 29], dass „die einzelne Behörde dadurch von der Entscheidung entlastet wird, ob im Einzelfall einer Bereitstellung der Daten an das Geoportalschutzrecht entgegensteht“. Das Gleiche gilt auch für andere Schutzrechte.

Auswirkung auf das Vermessungsgesetz

In den weiteren Artikeln des INSPIRE-Umsetzungsgesetzes wurde das Brandenburger Landesrecht angepasst. Insbesondere entfielen in dem bis dahin geltenden Geoinformations- und Vermessungsgesetz die ersten vier Paragraphen zu Geoinformationen. Damit ging auch die Umbenennung dieses Gesetzes in „Brandenburgisches Vermessungsgesetz“ einher. Aus Rechtsklarheitsgünden war dies notwendig.

Wie geht es weiter?

In rechtlicher Sicht kommt es darauf an, dass nach den bereits herausgegebenen Verordnungen der EU-Kommission zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie für Metadaten, für Such- und Darstellungsdienste und für den Zugang zu Geodaten und -diensten die Datenspezifikationen

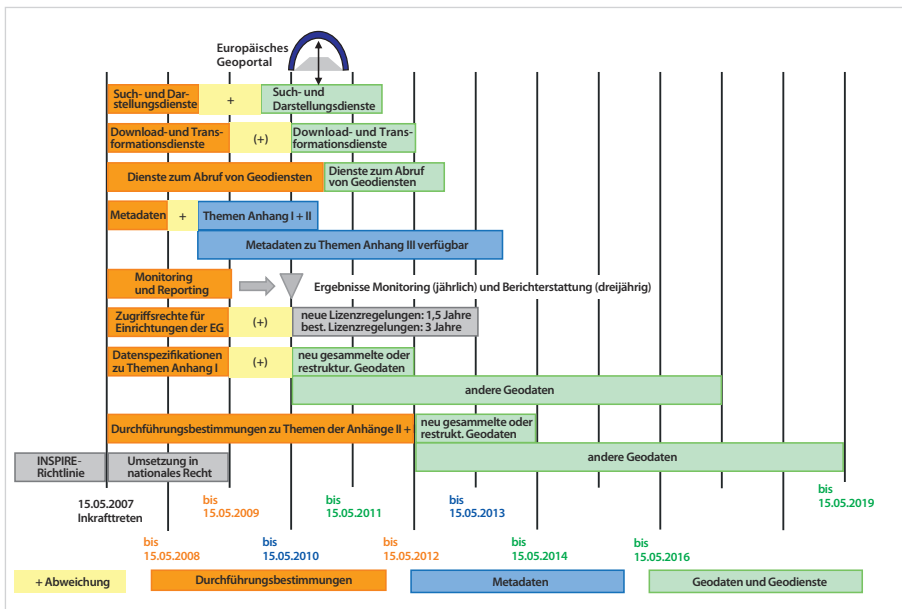


Abb. 2: Zeitplan für die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie, Quelle: www.gdi-de.org

zunächst der Datenthemen des Anhangs I, später auch der Anhänge II und III in offizieller Übersetzung bekannt werden. Damit wird eindeutiger abgrenzbar, welche Geodaten wie zur Verfügung gestellt werden müssen.

Wie sich die EU den gesamten Zeitplan für die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie vorstellt, ist aus der Abbildung 2 erkennbar.

In praktischer Sicht erwarten wir in Bälde mit der Inbetriebnahme des Geoportals Brandenburg die zentrale Einstiegsmöglichkeit in die Vielfalt der Brandenburger Geodatenwelt. Damit soll nicht nur komfortabel nach Geodaten gesucht werden können, sie sollen auch umfassender als es heute schon der brandenburg-viewer ermöglicht, visualisiert werden. Außerdem werden Download-Dienste (wie heute z. B. schon mit dem Geobroker der LGB) für Geobasisdaten verfügbar, Transformations- und sonstige Dienste sukzessive ausgebaut. Ziel des dezentralen Brandenburger Ansatzes bleibt außerdem, ein Höchstmaß an Nutzerfreundlichkeit durch Fachportale wie das bestehende Geothermieportal, künftig das Vermessungsportal, das Katastrophenschutzportal u. a. sowie bestehende und entstehende kommunale Geoportale zu gewährleisten. Die Richtlinie und die Grundsätze zur Förderung der Geodateninfrastruktur mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) bieten hier eine gute finanzielle Basis. Das GeoServiceCenter der LGB und das Ministerium des Innern (Referat III/4) beraten gerne.

Literatur

Fischer, Henning: INSPIRE, Auf die Umsetzung kommt es an, GeoBusiness, Heft 5/2010

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Umsetzungsgesetz) vom 13. April 2010, Artikel 1 Gesetz über die Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg (Brandenburgisches Geodateninfrastrukturgesetz – BbgGDIG), GVBl. I Nr. 17 S. 1ff.

http://gdi.berlin-brandenburg.de/papers/10-04-13_GVBl_INSPIRE-UmsetzungG.pdf

Franz Blaser
Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg
franz.blaser@mi.brandenburg.de

